



**Satzung für die Hedwig-Wülfing-Stiftung**  
**vom 23.12.2020 vom: 20.05.2021**

---

**Präambel**

Das Stiftungswesen und die in Stiftungen wirkende private Initiative ist als Ausdruck bürgerschaftlicher Verantwortungsübernahme in vielfältiger Form seit langer Zeit bekannt und wird dankbar begrüßt. Ungeachtet der unterschiedlichen Ursprungzielsetzungen verbindet die Stiftungen, die von der Stadt Wuppertal verwaltet werden, die Gemeinsamkeit, dass sie einen Bereich des gesellschaftlichen Lebens fördern, der durch die öffentliche Hand nicht, nicht ausreichend oder nicht in angemessener Weise berücksichtigt werden kann. Die Subjektivität der verschiedenen Förderungsmöglichkeiten und -maßnahmen eröffnet den Handlungsspielraum dafür, dass den Besonderheiten der Einzelfälle adäquate Hilfen gewährt werden können.

Diesem übergeordneten Gedanken folgend hat sich der Rat der Stadt Wuppertal entschlossen, in der Hedwig-Wülfing-Stiftung mehrere bestehende Stiftungen mit der Zielsetzung, bedürftige Schülerinnen und Schüler zu unterstützen, zusammenzulegen und damit deren Wirkungsgrad zu erhöhen. Das Andenken an die verdienstvollen Stifterinnen und Stifter soll dabei ausdrücklich gewahrt werden.

Der Hedwig-Wülfing-Stiftung werden folgende Stiftungen zugelegt:

- Hoerter-Stiftung
- Prof.-Dr.-Waldsachs-Schenkung
- Stiftung für Höhere Schulen

**§ 1**  
**Sitz der Stiftung**

Die Hedwig-Wülfing-Stiftung hat ihren Sitz in Wuppertal. Sie ist eine unselbstständige Stiftung im Sinne des § 2 Abs. 2 Stiftungsgesetz NRW.

**§ 2**  
**Zweck der Stiftung**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. a) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler der städtischen Gymnasien und des gymnasialen Zweiges der Gesamtschulen.



- b) Bedürftige Schülerinnen und Schüler erhalten Zuschüsse zum Lebensunterhalt sowie zur Anschaffung von Sachmaterial (Bücher, Arbeitsmittel, Lernprogramme usw.), soweit die Eltern nicht in der Lage sind, diese zu finanzieren.
- c) Außerdem können Angebote zur kulturellen und sprachlichen Bildung wie z. B. Musik-, Theater- und Sprachkurse gefördert werden.
- d) Darüber hinaus kann bedürftigen Schülerinnen und Schülern ein Zuschuss zu Klassen- und Studienfahrten gewährt werden.
- e) Bei der Vergabe der Zuschüsse ist folgende Reihenfolge verbindlich:
  - 1. Mädchen an Gymnasien
  - 2. Mädchen am gymnasialen Zweig der Gesamtschulen
  - 3. Jungen an Gymnasien
  - 4. Jungen am gymnasialen Zweig der Gesamtschulen
- f) Zweck der Stiftung ist auch die Unterstützung bedürftiger Schüler des Gymnasiums Sedanstraße in Wuppertal-Barmen (ehemals Hoerter-Stiftung)
- g) Zweck der Stiftung ist auch die Unterstützung bedürftiger Schüler des Carl-Duisberg-Gymnasium insb. der Zuschuss für eine Englandreise (ehemals Waldsachs-Schenkung)
- h) Zweck der Stiftung ist auch die Förderung der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung minderbemittelter Schüler Höherer Schulen (ehemals Stiftung für Höhere Schulen)
- 3. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin/Der Stifter und ihre/seine Erben/Rechtsnachfolger sowie die Organmitglieder erhalten – sofern sie nicht selbst steuerbegünstigt sind - keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

### **§ 3 Stiftungsvermögen**

- 1. Das Stiftungsvermögen besteht aus festverzinslichen Wertpapieren und Aktien.



2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

#### **§ 4**

#### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens sind, soweit sie nicht zur Werterhaltung des Stiftungsvermögens benötigt werden, zur Erfüllung der Stiftungszwecke zu verwenden. Ebenfalls zur Erfüllung der Stiftungszwecke sind die nicht dem Stiftungsvermögen zuwachsenden Zuwendungen vorbehalten.
2. Über die Verwendung der jährlich zur Verfügung stehenden Erträge entscheidet eine bei den Schulen zu bildende Kommission.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5**

#### **Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftungen nicht zu.

#### **§ 6**

#### **Verwaltung der Stiftung**

Die Stiftung wird durch die Stadt Wuppertal nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und den Festlegungen dieser Satzung verwaltet.

#### **§ 7**

#### **Änderung der Satzung, des Stiftungszwecks und Auflösung der Stiftung**

1. Die Änderung der Satzung und die Auflösung der Stiftung sind zulässig, wobei die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten sind.
2. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann ein neuer Stiftungszweck beschlossen werden. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig oder mildtätig zu sein und auf dem Gebiet der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung zu liegen.



## **§ 8 Vermögensfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Wuppertal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des bisherigen Stiftungszwecks zu verwenden hat.

## **§ 9 Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet anderweitiger Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzugeben. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

## **§ 10 Überwachung**

Die Erfüllung des Stifterwillens überwacht der Regierungspräsident in Düsseldorf. Die Genehmigungsbedürftigkeit in den Fällen der Umwandlung des Stiftungszweckes, der Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung ist zu beachten.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für die Hedwig-Wülfing-Stiftung außer Kraft.

Außerdem treten die bisherigen Satzungen für die

- Hoerter-Stiftung
- Prof. Dr. Waldsachs-Schenkung
- Stiftung für Höhere Schulen

außer Kraft.

---

Satzung Hedwig-Wülfing-Stiftung vom 20.05.2012, "Der Stadtbote" Nr. 29/2021 vom 09.06.2021